

Verordnung

Inkrafttreten:

01.03.2011

vom 15. März 2011

zur Genehmigung der zwischen santésuisse und der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen ausgehandelten Tagespauschale 2011 für Material, Arzneimittel und pharmazeutische Betreuung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), namentlich auf den Artikel 46 Abs. 4;

gestützt auf die Vereinbarung vom 25. April 2002 zwischen santésuisse und der VFA über die Pflege, die zu Lasten der Krankenversicherung in einem Pflegeheim des Kantons Freiburg erteilt wird;

in Erwägung:

santésuisse und die Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA) haben dem Staatsrat den Anhang II der Vereinbarung vom 25. April 2002 über die Pflege, die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in einem Pflegeheim des Kantons Freiburg erteilt wird, zur Genehmigung unterbreitet.

Die Parteien haben eine neue Tagespauschale für Material, Arzneimittel und pharmazeutische Betreuung ausgehandelt.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedarf der Anhang II der Genehmigung des Staatsrats.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Anhang II vom 21. Dezember 2010 der Vereinbarung vom 25. April 2002 zwischen santésuisse und der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA) über die Pflege, die zu Lasten der Krankenversicherung in einem Pflegeheim des Kantons Freiburg erteilt wird (Festlegung der Tagespauschalen für Material, Arzneimittel und pharmazeutische Betreuung), wird genehmigt.

Art. 2

¹ Die Tagespauschale für verwendetes Material und abgegebene Arzneimittel wird für alle vier Pflegestufen auf 7.50 Franken festgesetzt.

² Eine Zusatzpauschale von 1 Franken je Pflege tag erhält das Heim, wenn es diese Vereinbarung unterzeichnet hat und über die Dienste einer beratenden Apothekerin oder eines beratenden Apothekers verfügt, deren oder dessen Pflichtenheft dem von der Direktion für Gesundheit und Soziales und von santé suisse anerkannten Pflichtenheft entspricht.

³ Eine Zusatzpauschale von 0.14 Franken je Pflege tag, die aus dem gemeinsamen Pool finanziert wird, erhält das Heim für die Verwaltungskosten in Verbindung mit der Arzneimittel- und Materialbewirtschaftung.

Art. 3

¹ Der Anhang II wird rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt und gilt für eine unbestimmte Dauer.

² Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 4

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. März 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
E. JUTZET

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX